

711.358.1

18. Mai 2016

Abgeordnetenhauswahl am 18. September 2016

Nur ein rechtzeitiger Widerspruch verhindert unerwünschte Wahlwerbung

In der Vergangenheit haben sich vor Wahlen immer wieder Bürgerinnen und Bürger über unerwünschte Wahlwerbebriefe von Parteien bei unserer Behörde beschwert.

Die Meldebehörde darf nach dem Melderecht Parteien und sonstigen Wahlbewerbern vor dem Wahltermin Auszüge aus dem Melderegister erteilen, damit sie z. B. Einladungen zu Werbeveranstaltungen, Werbebriefe und Kandidatenvorstellungen versenden können.

Wer nicht möchte, dass seine Adressdaten zum Zweck der Wahlwerbung weitergegeben werden, kann von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei.

Der Widerspruch muss bis spätestens **Montag, 23. Mai 2016**, möglichst schriftlich bei einem Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Zentrale Einwohnerangelegenheiten –, Friedrichstraße 219, 10958 Berlin, eingegangen sein.

Man kann auch persönlich bei einem Bürgeramt oder einer Meldestelle unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses widersprechen.

Vor diesem Termin werden den Parteien keine Auszüge aus dem Melderegister für Wahlwerbezwecke zur Verfügung gestellt. Wer bereits bei einer früheren Wahl Widerspruch eingelegt oder sich aus anderem Anlass (z. B. bei Anmeldung in Berlin oder eingetragener Auskunftssperre) nicht mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden erklärt hat, braucht jetzt nichts weiter zu tun. Der Widerspruch wirkt gegenüber allen Parteien gleichermaßen solange, bis der Betroffene ihn zurücknimmt.

Maja Smoltczyk: „Nur durch den Widerspruch kann der Bürger verhindern, dass seine Daten bei Parteien oder sonstigen Wahlbewerbern landen, mit denen er eigentlich nichts zu tun haben will.“